

Kein Richterprivileg bei unterlassener Vorlage gem. Art. 177 EGV

Folgerungen aus der Entscheidung EuGH, EuZW 1996, 205 – Brasserie du Pêcheur

Von Rechtsanwalt Carsten René Beul, Neuwied

Der nachfolgende Beitrag zeigt auf, daß die Grundsätze, die der EuGH in der Rechtssache Brasserie du Pêcheur (EuZW 1996, 205) für die Haftung der Mitgliedstaaten bei Verstößen gegen das Gemeinschaftsrecht aufgestellt hat, auch dann Anwendung finden können, wenn der Verstoß auf einer unterlassenen Vorlage eines mitgliedstaatlichen Gerichts gem. Art. 177 EGV beruht.

I. Problemstellung

Bereits mehrfach wurde die Entscheidung des EuGH in der Rechtssache Brasserie du Pêcheur¹ kommentiert unter den Aspekten der Staatshaftung für legislatives Unrecht² und Zulässigkeit der Rechtsfortbildung³. Die Frage nach der rechtlichen Zulässigkeit hat der EuGH im Ergebnis überzeugend beantwortet, da aus den Grundfreiheiten des EG-Vertrages Ansprüche resultieren, zuerst auf Unterlassung entgegenstehender Rechtsakte, sodann auf Folgenbeseitigung und zuletzt – sollte eine Folgenbeseitigung nicht möglich sein – auf Wiedergutmachung⁴. Bei der Feststellung, daß es „eine Ausprägung des in den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten geltenden allgemeinen Grundsatzes“ darstellt, daß „eine rechtswidrige Handlung oder Unterlassung die Verpflichtung zum Ersatz des verursachten Schadens nach sich zieht“⁵, handelt es sich um die Argumentation aus Treu und Glauben⁶.

II. Wegfall des Richterprivilegs

1. Grundlagen

Der Umsetzungsbefehl einer Richtlinie⁷ wie auch des primären Gemeinschaftsrechtes richtet sich nach Art. 5 EGV an den Mitgliedstaat in seiner Gesamtheit. Daher ist jedes Organ des Mitgliedstaats dazu verpflichtet, das Gemeinschaftsrecht durchzusetzen⁸. Da der Gerichtshof den Verstoß des Mitgliedstaates nicht an dem handelnden Organ ausrichtet, gilt dies auch für gerichtliche Entscheidungen mit der Konsequenz, daß das Richterprivileg des § 839 II BGB i. V. mit Art. 34 GG entfallen muß⁹.

Hierbei ist selbstverständlich zu differenzieren. Nicht jede gemeinschaftsrechtlich unzutreffende Entscheidung führt zur Staatshaftung. Aber zwingend wird nach Art. 177 EGV die Haftung dann, wenn ein zur Vorlage verpflichtetes Gericht diese unterläßt. Von einer Vorlage kann nach der CILFIT-Entscheidung des EuGH¹⁰ ein letztinstanzlich entscheidendes Gericht nur dann absehen, wenn objektiv sicher ist, daß der EuGH und alle Gerichte der übrigen Mitgliedstaaten gleicher Auffassung sind. Die EuGH-Rechtsprechung wird inhaltlich von seiten deutscher Gerichte – wie Schön¹¹ treffend formuliert – „mit äußerster Großzügigkeit gehandhabt“. Die Großzügigkeit der Handhabung führt zu unterlassenen Anrufungen des EuGH und damit letztlich oft zur Abschottung der nach Art. 177 EGV einzig berufenen Instanz, die über die Auslegung des Vertrages verbindlich entscheiden kann.

Zwei jüngere Entscheidungen des BFH erscheinen symptomatisch für die Tendenz zur großzügigen Handhabung. Die Nichtanwendung der Emmott'schen Fristenhemmung¹² bei richtlinienwidriger Auslegung als zutreffend anzusehen¹³ ist zwar mit guten Argumenten vertretbar, aber keinesfalls zweifelsfrei¹⁴. Weit bedenkllicher erscheint die Entscheidung des BFH vom 2. 4. 1996¹⁵, dessen Ausführungen („Der Senat hat in fester Rechtsprechung . . . die Auffassung vertreten . . . Dabei ist der Senat stets davon ausgegangen, daß keinerlei Zweifel an der richtigen Anwendung des gemeinschaftsrechtlichen Zollarifrechtes blieb. . .“) sich weniger an der CILFIT-Entscheidung des EuGH als vielmehr an der Rechtsprechung des BVerfG¹⁶ ausrichten, obwohl sehr gute Argumente für eine andere Auslegung des Gemeinschaftsrechtes bestanden¹⁷.

Auch das Argument der EGV hätte eine unmittelbare Anrufung etwa entsprechend der Verfassungsbeschwerde vorgegeben müssen, kann nicht entgegengehalten werden. Denn Art. 177 EGV enthält eine Verpflichtung der Mitgliedstaaten, deren Erfüllung nach Art. 5 EGV jedem Organ (mitglied-) staatlicher Gewalt derselben obliegt¹⁸. Eine notwendige, aber unterlassene Vorlage stellt damit eine Vertragsverletzung dar¹⁹.

2. Voraussetzungen

Zuerst muß ein Schaden unter Verletzung einer Norm entstanden sein, die dem einzelnen subjektive Rechte verleiht, der Verstoß muß hinreichend qualifiziert sein, und ein unmittelbarer Kausalzusammenhang zwischen dem Verstoß und der dem Staat obliegenden Verpflichtung muß bestehen²⁰.

3. Schaden durch Verletzung subjektiver Rechte

Voraussetzung für einen Anspruch auf Schadensersatz ist die Entstehung eines Schadens durch Verletzung einer

1) EuGH, EuZW 1996, 205 = NJW 1996, 1267.

2) Zur bisherigen Rspr. vgl. u. a. BGHZ 102, 350 = NJW 1988, 478; BChI, EuZW 1993, 226.

3) Ehlers, JZ 1996, 776; Streinz, EuZW 1996, 201; Rainer, IStR 1996, 282.

4) Hierzu überzeugend Ehlers, JZ 1996, 776 und Reich, EuZW 1996, 709.

5) EuGH, EuZW 1996, 205 = NJW 1996, 1267 Tz. 29 – Brasserie du Pêcheur.

6) Dieser Rechtsgrundsatz hat eine Jahrtausende alte Tradition und leitet sich schon aus dem römischen Recht her; vgl. Knitel, JuS 1996, 768 (773 ff.).

7) Zur Vermeidung von Wiederholungen sei verwiesen auf die grdl. Ausführungen von Schön, Jb. der Deutschen Steuerjuristischen Gesellschaft (DSjG) 19 (1996), 183 m. w. Nachw.

8) EuGH, Slg. I 1994, 3325 = EuZW 1994, 498 = NJW 1994, 2473 Tz. 26 – Faccini Dori; EuGH, EuZW 1996, 205 = NJW 1996, 1267 Tz. 39 – Brasserie du Pêcheur; vgl. auch v. Bogdandy, in: Grabitz/Hilf, Komm. z. EU, Losebl., Art. 5 EGV Rdnrn. 34 ff., 38, 43, 53 m. w. Nachw.

9) Vgl. EuGH, EuZW 1996, 205 = NJW 1996, 1267 Tz. 33 f. – Brasserie du Pêcheur.

10) EuGH, Slg. 1982, 3415 (3436) = NJW 1983, 1257.

11) DSjG 19 (1996), 183 (195).

12) S. dazu unten III.

13) BFH, EuZW 1996, 479.

14) Vgl. hierzu den Vorlagebeschl. des Tribunale Genova v. 20. 6. 1996, Bollettino Tributario 1996, 1155 (beim EuGH: Rs. C-231/96). Der Beschl. wendet sich gegen die Entscheidung des Gemeinsamen Senats des italienischen Kassationshofes v. 12. 4. 1996, Bollettino Tributario 1996, 835. Dabei geht es um die Rückforderung einer gemeinschaftsrechtswidrig erhobenen Registersteuer. Hierzu hatte der italienische Kassationshof entschieden, daß aufgrund der Direktwirkung einer EG-Richtlinie die Steuer nicht erhoben werden durfte und daher ein Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung bestand, der allerdings nicht der allgemeinen Verjährung (10 Jahre), sondern der dreijährigen Verjährungsfrist des Steuergesetzes unterliegen solle.

15) BFH, EuZW 1996, 668.

16) BVerfGE 82, 159 = NVwZ 1990, 53 Tz. 28: „ . . . obwohl es selbst Zweifel hinsichtlich der richtigen Beantwortung der Frage hegt (grundsätzliche Verkennung der Vorlagepflicht)“.

17) Vgl. hierzu Schauhoff, IStR 1996, 494.

18) S. die Nachw. in Fußn. 8.

19) V. Bogdandy (o. Fußn. 8), Art. 5 Rdnr. 53. Folglich könnte die unterlassene Vorlage auch Gegenstand eines Vertragsverletzungsverfahrens (Art. 169, 170 EGV) sein; s. Sack, EuZW 1991, 246.

20) EuGH, EuZW 1996, 205 = NJW 1996, 1267 Tz. 51 – Brasserie du Pêcheur.

Norm, die dem einzelnen Rechte verleiht. Hierbei ist nur die Grundnorm zu prüfen – etwa Art. 30 oder 52 EGV²¹, nicht jedoch die Frage aufzuwerfen, ob Art. 177 EGV ein eigenes subjektives Recht verleiht. Denn insoweit geht es nur um die Gewährung effektiven Rechtsschutzes. Eine zu Unrecht verweigerte Vorlage perpetuiert „nur“ den Verstoß des Mitgliedstaates, der dem einzelnen ein gemeinschaftsrechtlich garantiertes subjektives Recht verweigert. Nur in diesem Fall kann ein Schaden entstehen. Liegt jedoch gemeinschaftsrechtlich – nach Auslegung des *EuGH* – keine Verletzung eines subjektiven Rechts vor, kann insoweit kein Schaden entstanden sein. Ein Schaden durch die Nichtvorlage könnte lediglich in zusätzlichen Kosten für den Haftungsprozeß liegen. Die Frage der Erheblichkeit der Nichtvorlage kann nur im Kontext der hinreichenden Qualifikation des Verstoßes untersucht werden.

4. Hinreichende Qualifikation des Verstoßes

Hier sind die Anführungen des *EuGH* in Tz. 55 ff. der *Brasserie du Pêcheur*-Entscheidung maßgebend. Danach liegt ein qualifizierter Verstoß des Mitgliedstaates vor, wenn der Mitgliedstaat die Grenzen, die seinem Ermessen gesetzt sind, offenkundig und erheblich überschritten hat. Dabei kann der Spielraum, den das Gemeinschaftsrecht dem nationalen Gesetzgeber bei der Umsetzung gemeinschaftsrechtlicher Regelungen setzt, eher als weitergehend anzunehmen sein. Dies gilt insbesondere, wenn bei Normanwendung oder gesetzlicher Umsetzung in nationales Recht Unklarheiten bestehen können. Weiter führt der *EuGH* aus, der Verstoß sei offenkundig qualifiziert, wenn er trotz Erlasses eines Urteils oder des Bestehens einschlägiger Rechtsprechung des *Gerichtshofes* fortbestanden hat²². Der Verstoß muß daher spätestens dann als qualifiziert angesehen werden, wenn der Mitgliedstaat – hier handelnd durch ein Gericht – entgegen der klaren und eindeutigen Rechtsprechung des *EuGH* dessen Anrufung unterläßt. Denn gerade die Nichtanrufung durch ein mitgliedstaatliches Gericht ermöglicht das Fortbestehen des Verstoßes und stellt wiederum einen eigenen qualifizierten Verstoß dar, der die Verletzung des Rechtes fortbestehen läßt²³. Zu folgern ist dies auch aus dem Gebot effektiven Rechtsschutzes: Der Schutz des einzelnen muß sichergestellt werden und Verstoß gegen Gemeinschaftsrecht als solcher festgestellt werden können, was Art. 177 EGV auch sichern soll²⁴.

Daneben wird derjenige, der eine Verletzung des Gemeinschaftsrechtes behauptet, eher ermuntert, den Rechtsweg vor den nationalen Gerichten zu beschreiten, da ihm ansonsten eventuell Mitverschulden anzulasten wäre²⁵. Gerade die Einordnung einer unterlassenen Inanspruchnahme des Primärrechtsschutzes als Mitverschulden macht deutlich, daß die Verletzung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften durch ein mitgliedstaatliches Organ erfolgt. Die Verletzung bleibt bestehen, unabhängig davon, welches Organ handelt, und indiziert das Verschulden des Mitgliedstaates. Die Inanspruchnahme des Primärrechtsschutzes, um die Aufhebung der Rechtsverletzung zu erreichen, ist daher der Versuch, mit den rechtlichen Mitteln des jeweiligen Mitgliedstaates die Verletzung gemeinschaftsrechtlicher Normen zu beseitigen²⁶.

5. Kausalzusammenhang

Der Kausalzusammenhang zwischen Nichtvorlage und entstandenem Schaden dürfte im Regelfall zu bejahen sein, wenn die zugrundeliegende gemeinschaftsrechtliche Problematik (später) zugunsten des Klägers entschieden wird, denn im Falle einer Vorlage hätte das vorliegende Gericht

auf die Entscheidung des *EuGH* anders entscheiden müssen.

III. Verjährung

Normalerweise verjährt ein Anspruch aus unerlaubter Handlung gem. § 852 I BGB nach drei Jahren ab Kenntnis des Schadens, bzw. dreißig Jahre nach Schadenseintritt. Fraglich ist daher, wann die Kenntnis anzunehmen ist. Hier ist zu berücksichtigen, ob nach einem verlorenen Prozeß vor den Fachgerichten dem Betroffenen anschließend ein Verfahren wegen Schadensersatzes zumutbar ist²⁷, denn die Sicherheit, daß ein Schaden vorliegt, hat er mangels Entscheidung der gemeinschaftsrechtlichen Grundfrage noch nicht. Zur Durchsetzung effektiven Rechtsschutzes als Ausprägung des Effizienzgebots i. S. der *EuGH*-Rechtsprechung²⁸ sollte daher in Anlehnung an die *Emmott*-Entscheidung²⁹ der Verjährungsbeginn mit der Veröffentlichung der Entscheidung des *EuGH* zu derjenigen Rechtsfrage anzusetzen sein, die durch das nationale Gericht hätte vorgelegt werden müssen. Denn erst zu diesem Zeitpunkt besteht die sichere Kenntnis des Schadens.

IV. Mitverschulden

Beim Mitverschulden ist zu berücksichtigen, ob die gemeinschaftsrechtliche Frage überhaupt erkannt wurde oder hätte erkannt werden können zu dem Zeitpunkt, als das letztinstanzliche Gericht seine Entscheidung getroffen hat. Die Erwähnung dieser Frage im Verfahren jedenfalls dürfte in der Regel ein Mitverschulden insoweit ausschließen. Eventuell ist auch die unterlassene Einlegung einer Verfassungsbeschwerde beim Mitverschulden zu berücksichtigen. Nach Ausschöpfen des Rechtsweges wäre eine Verfassungsbeschwerde zulässig und einzulegen, wenn sie den Schaden beseitigen könnte³⁰. Allerdings ist dies problematisch, da das *BVerfG* die Vorlageverpflichtung, wie sie in der *CILFIT*-Entscheidung³¹ formuliert wurde, faktisch desavouiert. Denn die Rechtsprechung des *BVerfG* wertet eine unterlassene Vorlage nur dann als Verstoß gegen das Gebot des gesetzlichen Richters, wenn die Entscheidung objektiv willkürlich ist³². Dies sei aber nur dann der Fall, wenn die Gegenauffassungen gegenüber der vom Gericht vertretenen Meinung eindeutig vorzuziehen sind³³. Damit dürfte in den

21) Vgl. *EuGH*, *EuZW* 1996, 205 = *NJW* 1996, 1267 Tz. 54 – *Brasserie du Pêcheur*; zu den einzelnen Schutzrechten vgl. *Reich*, *EuZW* 1996, 709.

22) *EuGH*, *EuZW* 1996, 205 = *NJW* 1996, 1267 Tz. 56; *Reich*, *EuZW* 1996, 709.

23) Vgl. auch *Sack*, *EuZW* 1991, 246 (247), der auf das Verbot hinweist, Urteile anzuwenden, die unter Verstoß gegen Art. 177 EGV zustande gekommen sind.

24) Vgl. *Wohlfahrt*, in *Grabitz/Hilf* (o. FuBn. 8), Art. 177 Rdnr. 9 ff. Die Sicherung des Rechtsschutzes betont der *BuGH* immer wieder als seine Aufgabe (vgl. *EuZW* 1996, 205 = *NJW* 1996, 1267 Tz. 27 – *Brasserie du Pêcheur*).

25) *EuGH*, *EuZW* 1996, 205 = *NJW* 1996, 1267 Tz. 83 ff. – *Brasserie du Pêcheur*.

26) Daher erscheint es entgegen *Ehlers* (*JZ* 1996, 776 [779]) sinnvoll, die Nichtinanspruchnahme von Primärrechtsschutz als Fall des Mitverschuldens zu qualifizieren. Es geht darum, den Mitgliedstaat durch eigene Organe (Gerichte) zur Aufhebung der Rechtsverletzung zu bewegen.

27) Allerdings müßte den obersten Bundesgerichten daran gelegen sein, daß nicht regelmäßig das *LG Bonn* (das örtlich für eine Klage gegen die Bundesrepublik Deutschland zuständig wäre) Entscheidungen der Bundesgerichte überprüft oder diese mittels einer Vorlage an den *EuGH* „vorführt“.

28) V. *Bogdandy* (o. FuBn. 8), Art. 5 Rdnrn. 46, 48 m. w. Nachw.

29) *EuGH*, *Slg.* I 1991, 4269 (4292).

30) Vgl. auch *Ehlers*, *JZ* 1996, 776 (781 ff.).

31) *EuGH*, *Slg.* 1982, 3415 = *NJW* 1983, 1257.

32) *BVerfGE* 73, 339 = *NJW* 1987, 577; *BVerfGE* 75, 223 = *NJW* 1988, 1459.

33) *BVerfG*, *NJW* 1988, 1456; *BVerfG*, *NJW* 1988, 2173; vgl. hierzu *Schön*, *DSjG* 19 (1996), 183 (196) m. w. Nachw.

meisten Fällen die Verfassungsbeschwerde aussichtslos sein³⁴, was sie dann auch als nicht zumutbar entbehrlich machte.

V. Zusammenfassung

Die Entscheidung des *EuGH* in der Rechtssache *Brasserie du Pêcheur* behandelt zwar aufgrund der Vorlagefrage die Haftung für legislatives Unrecht, beantwortet darüber hinaus aber auch die Haftung für gemeinschaftsrechtlich unterlassene Anrufungen des *EuGH* entgegen Art. 177 EGV; in diesen Fällen gilt das Richterprivileg des § 839 II BGB nicht, sondern zu beachten sind die vom *EuGH* genannten Voraussetzungen:

- a) Verletzung einer Norm, die eine Grundfreiheit (subjektives Recht) garantiert.
- b) Vorliegen eines qualifizierten Verstoßes, der dann gegeben ist, wenn gegen Art. 177 EGV – durch unterlassene Vorlage – verstoßen wird.
- c) Kausalität zwischen Schaden und Verstoß gegen die Verpflichtung, die bei Vorliegen eines qualifizierten Verstoßes gegen Art. 177 EGV gegeben ist.

Die Verjährung könnte entsprechend der *Emmott*-Entscheidung erst dann beginnen, wenn der *EuGH* die nicht vorgelegte Rechtsfrage *später* im Sinne des Klägers positiv beantwortet. Es erscheint daher im Zweifelsfall angebracht, eine Rechtsfrage gem. Art. 177 EGV vorzulegen, um nicht Jahre später im Rahmen eines Schadensersatzprozesses den gesamten Vorgang wieder aufrollen zu müssen und zu riskieren, durch ein Zivilgericht – etwa das örtlich für Klagen gegen die Bundesrepublik zuständige *LG Bonn* – als „Superrevisionsinstanz“ in Fragen einer unterlassenen Vorlage korrigiert zu werden.

³⁴ Allerdings wäre in diesem Zusammenhang zu fragen, ob die Rspr. des *BVerfG* nicht ihrerseits einen Verstoß gegen Art. 5, 177 EGV darstellt. Vgl. dazu *Dauses*, Das Vorabentscheidungsverfahren nach Art. 177 EGV, 2. Aufl. (1995), S. 10; *Meier*, *EuZW* 1991, 11.

European Works Councils. A legal and practical guide. Von *Tea Colaianni*. – London, Sweet & Maxwell 1996. XII + 254 S., kart. Pfund 45,-.

Die Umsetzung der sogenannten „Eurobetriebsratsrichtlinie“ (Richtlinie 94/45/EG) steht zur Zeit auch in Deutschland auf der Tagesordnung (vgl. *EuZW* 1996, 548). Das Interesse gerade einer britischen Publikation an der Richtlinie 94/45/EG überrascht auf den ersten Blick, da die Richtlinie auf das Maastrichter Protokoll zur Sozialpolitik gestützt ist und damit nicht für Großbritannien gilt. Man wird jedoch, nicht weniger überrascht, dem Anhang entnehmen, daß einzelne grenzüberschreitende Unternehmen auch für den britischen Bereich freiwillige „Vor-Richtlinien-Vereinbarungen“ über Konsultationen getroffen haben. Interessant ist auch, daß nicht in allen Mitgliedstaaten die Umsetzung durch einen Legislativakt (wie in Deutschland) erfolgt, sondern daß z. B. in Belgien und in Norwegen die Umsetzung bereits durch branchenübergreifende Spitzenverbandstarifverträge bewerkstelligt wurde.

Red.

Staat – Wirtschaft – Steuern. Festschrift für Karl Heinrich Fri-auf zum 65. Geburtstag. – Hrsg. von *Rudolf Wendt*, *Wolfram Höfling*, *Ulrich Karpen* und *Martin Oldiges*. C. F. Müller, Heidelberg 1996. XVII + 926 S., geb. DM 388,-.

Einen Abschnitt mit Beiträgen zum Gemeinschaftsrecht enthält heute praktisch jede Festschrift; selbst diese kleine Formalie veranschaulicht den Stellenwert, den das Gemeinschaftsrecht inzwischen einnimmt. In der vorliegenden Festschrift ist es gleich das einleitende Kapitel, das mit „Europäische Integration, Gemeinschaftsrecht und nationales Recht“ überschrieben ist. Hier finden sich Beiträge von *Baur* zur Funktion des Rechtes bei der wirtschaftlichen Integration (S. 3), von *Magiera* zum Schutz der finanziellen Interessen der EU (S. 13), von *Götz* zu parasitären Abgaben im Gemeinschaftsrecht (S. 37), von *Bethge* zu Fragen der deutschen Bundesstaatlichkeit in der EU (S. 55), von *Stern* zur kommunalen Selbstverwaltung in der EU (S. 75), von *Böckstiegel* zur Luftverkehrsliberalisierung in der EU (S. 95), von *Papier* zu Umweltverträglichkeitsprüfung und Gemeinschaftsrecht (S. 105) und von *Wiedemann* zu Problemen der Gleichberechtigung im deutschen und europäischen Arbeitsrecht (S. 135). Bezüge zum Gemeinschaftsrecht finden sich aber auch – erwartungsgemäß – in Beiträgen aus anderen Kapiteln (vgl. *Rüfner* zur mittelbaren Diskriminierung und dem Gleichheitsgrundsatz gem. Art. 3 II, III GG, S. 331 oder *Tettinger* zum Privatisierungskonzept für die Abfallwirtschaft, S. 569).

Red.

Buchanzeigen

Europarecht II. Das Wirtschaftsrecht im Binnenmarkt. Von *Gert Nicolaysen*. – Nomos, Baden-Baden 1996, 566 S., kart. DM 49,-.

Der zweite Band von *Nicolaysens* Lehrbuch zum Europarecht befaßt sich mit den materiellen Grundlagen des EG-Wirtschaftsrechts. Dabei spannt sich der Bogen von der Warenverkehrsfreiheit über u. a. die Freizügigkeit für Arbeitnehmer und Dienstleister, das Vergabewesen oder das Kartellrecht bis hin zu „Spezialgebieten“ wie z. B. der Industriepolitik, der Haushaltspolitik der Gemeinschaft oder der im Maastrichter Vertrag angelegten Währungsunion. *Nicolaysen* weist im Vorwort darauf hin, daß das Ziel des Buches nicht die erschöpfende Auflistung von Einzelheiten, sondern die Herausarbeitung erkennbarer Prinzipien ist. Nichts anderes ist sinnvoll, denn logischerweise kann ein Lehrbuch, was die Stofffülle angeht, nicht mit z. T. mehrbändigen Kommentaren konkurrieren. Der wissenschaftliche Rang des Autors verhindert allemal, daß eine konzise Darstellung ein „flaches“ Buch ergibt. „Der *Nicolaysen*“ gehört zweifellos zu den Standardwerken auf diesem Gebiet.

Red.

Praxis der europäischen Fusionskontrolle. (RWS-Skript 232). 3. Aufl. Von *Götz Drauz* und *Dirk Schroeder*. – Köln, RWS Verlag Kommunikationsforum 1995. XVIII + 385 S., kart. DM 89,-.

Ziel dieses RWS-Skripts ist es, die Entscheidungs- und Verfahrenspraxis der Kommission auszuwerten, insbesondere die seit März 1992 ergangenen Entscheidungen. Die Entscheidungspraxis der Kommission hat sich zwischenzeitlich weiterentwickelt und geht in manchen Punkten (z. B. bei konzentrativen Gemeinschaftsunternehmen) über die ursprünglichen Bekanntmachungen hinaus. Das Skript erläutert diese Rechtspraxis (unterstützt durch einen ausführlichen Anhang, der von der Fusionskontroll-Verordnung bis zu einem Entscheidungsregister der bisher von der Kommission nach dieser Verordnung entschiedenen Fälle reicht) anhand zahlreicher Beispiele. Die abgedruckten Vorschriften wurden für die Neuauflage aktualisiert und um die Verordnung über Anmeldungen, Fristen und die Anhörung bei der Fusionskontrolle, die Bekanntmachungen über den Begriff des Zusammenschlusses und den der beteiligten Unternehmen sowie die Berechnung des Umsatzes ergänzt.

Red.